

**Dr. REBERNIG & Partner**  
**Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,  
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at  
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt  
www.rebernig.at

## **e-Card als Urlaubskrankenschein**

Auf der Rückseite der e-Card befindet sich die **Europäische Krankenversicherungskarte**. Sie ersetzt den Auslandskrankenschein bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat, EWR-Staat und der Schweiz. Somit braucht man sich seit Einführung der e-Card um den Urlaubskrankenschein nicht mehr kümmern. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte, die sich auf der Rückseite der e-Card befindet, erhält man alle Sachleistungen, die sich während des Urlaubes oder eines beruflichen Aufenthaltes im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz als medizinisch notwendig erweisen. Die **Europäische Krankenversicherungskarte** gilt in folgenden Staaten:

- 1.) Belgien
- 2.) Dänemark
- 3.) Deutschland
- 4.) Estland
- 5.) Finnland
- 6.) Frankreich
- 7.) Griechenland
- 8.) Großbritannien
- 9.) Irland
- 10.) Island
- 11.) Italien
- 12.) Lettland
- 13.) Liechtenstein
- 14.) Litauen
- 15.) Luxemburg
- 16.) Malta
- 17.) Niederlande
- 18.) Norwegen
- 19.) Polen
- 20.) Portugal
- 21.) Schweden
- 22.) Schweiz
- 23.) Slowakei
- 24.) Slowenien
- 25.) Spanien
- 26.) Tschechien
- 27.) Ungarn
- 28.) Zypern

Bei Bedarf kann somit im Urlaub die **Europäische Krankenversicherungskarte** direkt beim Vertragsarzt bzw. Krankenhaus vorgelegt werden und muss nicht mehr vor Ort in eine nationale Anspruchsbescheinigung umgeschrieben werden.

Für Reisen in die **nicht** von den EG-Verordnungen erfassten Länder wie:

- 1.) Türkei
- 2.) Bosnien-Herzegowina
- 3.) Bulgarien
- 4.) Kroatien
- 5.) Mazedonien
- 6.) Serbien-Montenegro

gibt es *bilaterale Anspruchsbescheinigungen*.

Für Länder, für welche die **Europäische Krankenversicherungskarte**, enthalten auf der Rückseite der e-Card, nicht gilt, benötigt man weiterhin einen Auslandskrankenschein. Wirtschaftstreibende und Gewerbepensionisten erhalten den Auslandskrankenschein in ihrer gewerblichen Sozialversicherungsanstalt (Landesstelle). Er kann aber auch online unter [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at) bestellt werden. Dienstnehmer erhalten den Auslandskrankenschein weiterhin vom Dienstgeber unterfertigt (der Dienstgeber erhält entsprechende Formulare von der Gebietskrankenkasse). Der Betreuungsschein wird für die Dauer des Urlaubes ausgestellt und ist kostenlos. Für jedes Familienmitglied ist ein eigenes Formular erforderlich.

In den Staaten, mit denen es *bilaterale Anspruchsbescheinigungen* gibt (z. B. Türkei, siehe oben) muss der Betreuungsschein bei dem für den Urlaubaufenthaltort in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorgelegt und in eine im jeweiligen Staat gültige nationale Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden. Mit dieser nationalen Anspruchsbescheinigung erhält man dann im Notfall ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalspflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers.